

99068006017000

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26742/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Jugendarbeitsschutz; Beantragung einer Ausnahmegewilligung für die gestaltende Mitwirkung bei Veranstaltungen im Kultur- und Medienbereich
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitszeit, Beschäftigung, Beschäftigungsbeschränkungen, Beschäftigungsverbote, Einstellungsuntersuchung, Feiertagsarbeit, Fernsehauftritt, Gewerbeaufsicht, Jugendarbeitsschutz, jugendlich, Jugendliche, Kinder, Kinderarbeit, Kinderarbeitsschutz, Nachtruhe, Samstagsruhe, Schichtbetrieb, Sonntagsarbeit, Sonntagsruhe, Theatervorstellung, Veranstaltungen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	04.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html http://bundesrecht.juris.de/kindarbschv/ http://bundesrecht.juris.de/kindarbschv/
Teaser	Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen bei Veranstaltungen im Kultur- und Medienbereich (z. B. bei Film- und Fernseh- oder Theaterproduktionen) ist eine Ausnahmegewilligung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.
Volltext	Kinder und Jugendliche sollen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Das Gesetz gilt für die Beschäftigung aller Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind geringfügige Hilfeleistungen, soweit diese gelegentlich aus Gefälligkeit, aufgrund familienrechtlicher Vorschriften, in Einrichtungen der Jugendhilfe und zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung erbracht werden. Die Beschäftigung von Kindern, das sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, sowie von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können für Kinder ab drei Jahren unter der Maßgabe der Regelungen des § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz bei Veranstaltungen im Kultur- und Medienbereich auf Antrag bewilligt werden. Für Kinder unter drei Jahren ist jede Form der Beschäftigung verboten. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht bei diesem Beschäftigungsverbot nicht.

Modul	Sachverhalt
	Für Veranstaltungen in Tanzlokalen, Kabarett, Vergnügungsparks, Jahrmärkten und ähnliche Veranstaltungen darf eine Ausnahme nach § 36 Jugendarbeitsschutzgesetz nicht bewilligt werden. Entscheidend dabei ist, dass die Veranstaltung wegen ihrer Art oder wegen ihrer äußeren Umgebung für die Gesundheit oder Entwicklung eines Kindes oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen gefährlich sein könnte.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/arbeitsschutz/sozialer_arbeitsschutz/kinder_jugendarbeitsschutz/index.htm http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/arbeitsschutz/sozialer_arbeitsschutz/kinder_jugendarbeitsschutz/index.htm https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010501.htm https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010501.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal